



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

An die für das
Tiefbauamt tätigen
Ingenieur- und Planerbüros

Tiefbauamt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 30 34
www.tiefbau.sg.ch

St.Gallen, 15. Januar 2018

Grundlagen für Leistungs- und Honorarofferten

Sehr geehrte Damen und Herren

Für das Tiefbauamt des Kantons St.Gallen gelten ab 1. Januar 2018, in Anlehnung an die beiliegenden Empfehlungen KBOB/BPUK/SGV/SSV des Jahres 2018, die folgenden Grundsätze für die Honorierung von Planungsleistungen Dritter.

1 Neue Aufträge

1.1 Allgemeine Honorierungsgrundsätze

Die Honorare werden im wirtschaftlichen Wettbewerb nach den Regeln des öffentlichen Beschaffungswesens ermittelt. Im freihändigen Verfahren sind grundsätzlich Leistungen und Honorare auszuhandeln. Diese Festlegungen sind entscheidend für alle Honorierungsarten, wobei eine zeitaufwandbezogene Honorierung nach mittleren Ansätzen (Art. 6.3 der Ordnungen SIA 102, 103 und 108 Ausgaben 2014) für den Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes in der Regel keine Anwendung findet. Letzteres gilt auch bei Aufträgen, die im Einladungs- und offenen Verfahren vergeben werden.

Unabhängig der in einem bestimmten Rahmen zur Anwendung gelangenden Honorarordnungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA und der darin beschriebenen Honorarberechnungsmethoden ist die Entschädigung für Architektur- und Ingenieurdienstleistungen in der Regel (phasen- oder teilphasenweise) pauschal zu vereinbaren bzw. vor Leistungserbringung (spätestens nach Vorprojekt) zu pauschalieren. Bei Rahmenhonorarberechnungen nach Baukosten ist die zu pauschalierende Entschädigung auf der ursprünglichen Kosten- und Berechnungsgrundlage (z.B. gemäss Angebot, gegebenenfalls mit vereinbartem Einsichtsrecht des Auftraggebers) aufgrund der zum Vereinbarungszeitpunkt aktuellen und vom Auftraggeber akzeptierten Baukostendaten festzulegen.

Die Honorierung von Planerleistungen, die aufgrund der Ergebnisse eines Wettbewerbsverfahrens nach den Regeln der Ordnung 142 des SIA zu erbringen sind, erfolgt nach den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms. Die Vorgehensweise richtet sich in der Regel nach Ziffer 5 der KBOB-Empfehlung.



1.2 Honorierung nach Zeitaufwand

Aufträge mit Honorierung nach Zeitaufwand sind für spezielle Arbeiten vorbehalten. Hierfür gelten die nachfolgenden Ansätze nach Kategorien. Sie dienen als Ausgangsbasis für Verhandlungen und sind Maximalansätze bei besonderen Leistungsanforderungen. Es können prozentuale Grenzen für die Honorarkategorien festgelegt, Rabatte sowie ein Kostendach vereinbart werden.

Maximale Stundenansätze nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien nach SIA) in CHF (exkl. MWST)							
Jahr/Kategorien	A	B	C	D	E	F	G
2018	233	182	157	133	111	101	97

Unter Wettbewerbsbedingungen ist der Stundenansatz des für den Einsatz vorgesehenen Personals unter Angabe von Ausbildung und Praxisjahren zu offerieren. Je nach Auftrag sind für dieselben Mitarbeiter unterschiedliche Einstufungen denkbar. Die Zuordnung von nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfasstem Personal in die einzelnen Kategorien bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Auftraggebers.

1.3 Maximaler mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen

Der maximale mittlere Stundenansatz für Planungsgruppen "h" 2018 in CHF im freihändigen Verfahren, exkl. MWST Dieser Ansatz gilt nicht bei Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten	162
---	-----

1.4 Honorierung bei Planungswettbewerben

Die maximalen Ansätze 2018 in CHF für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben, exkl. MWST und Spesen		
Stundenansatz	Halb-Tagesansatz	Tagesansatz
233	1'314	2'325

1.5 Nebenkosten bei neuen Aufträgen

Für die Vergütung der Nebenkosten gelten grundsätzlich die Ansätze des KBOB-Dokuments.

a) Lichtpausen/Plots

Die Arbeitszeit für das Kopieren ist in den Ansätzen der Lichtpaus-Anstalten bereits enthalten, d.h. die Arbeitszeit kann nicht zusätzlich im Stundentarif in Rechnung gestellt werden. Farbige CAD-Plots werden nur vergütet, wenn sie mit dem Auftraggeber vereinbart wurden. Die nachfolgenden Ansätze gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.



Pläne; Papier 100 - 150 gr/m ²		
Gross-Xerox, schwarz/weiss	Fr.	11.– / m ²
Gross-Xerox, farbig (1. Kopie ab Original)	Fr.	45.– / m ²
Gross-Xerox, farbig (weitere Kopien ab gleichem Original)	Fr.	24.– / m ²
CAD-Plots, schwarz/weiss	Fr.	9.– / m ²
CAD-Plots, farbig	Fr.	20.– / m ²
<hr/>		
Flächenzuschlag für Farbplots und -Gross-Xerox mit mehr als 50 Prozent Deckung (schraffierte Flächen gelten nicht als farbdeckend)	Fr.	10.– / m ²
<hr/>		
Fotokopien (Papier oder Folien); Papier min. 80 gr/m ²		
schwarz/weiss, A4	Fr.	–.20 / Stk.
schwarz/weiss, A3	Fr.	–.30 / Stk.
farbig, A4	Fr.	1.20 / Stk.
farbig, A3	Fr.	1.60 / Stk.
<hr/>		
Digitalscan von Plänen ins PDF-Format (400 dpi)		
Scan, schwarz/weiss	Fr.	30.– / m ²
Scan, farbig	Fr.	60.– / m ²
<hr/>		
Binden von Berichten mit Klarsichtdeckel und Bodendeckel aus Halbkarton	Fr.	4.– / Bericht

Bedingungen:

- Nettopreise exkl. MWST, ohne Rabatt und Skonto
- Preise per m² nach Nettofläche, d.h. ohne Randzuschläge
- Hinweis: Bei Druckaufträgen im .pdf-Format wird infolge der fehlenden elektronischen Erkennbarkeit des Überrandes ein Seitenzuschlag bis 1 cm akzeptiert.
- Kosten inkl. Schneiden, Falten, Sortierarbeiten und Lochung

Kopien/Plots, die durch Kopier-Anstalten erstellt werden, können nach effektivem Ergebnis abgerechnet werden, wobei **Rabatte** und **Skonti** bei jeder Rechnung zu Gunsten des Bauherrn **sichtbar in Abzug zu bringen** sind. Bei Grossprojekten behält sich der Auftraggeber vor, unter den Kopieranstalten ein Submissionsverfahren durchzuführen.

Vom Beauftragten bezahlte Nebenkostenrechnungen von Lieferanten, Subunternehmern und weitere Durchlaufrechnungen sind in jedem Fall **ohne MWST-Anteile** aufzuführen, da die entsprechende Steuerbelastung als Endzuschlag auf den Gesamtabrechnungsbetrag erfolgt.



b) Leistungen Dritter

Leistungen Dritter wie Untersuchungen durch Experten, Spezialisten, Prüfanstalten, Vermessungsarbeiten, Herstellung von Modellen usw. dürfen nur zu den tatsächlichen Kosten, ohne Zuschlag und **nur im Einverständnis mit dem Bauherrn** weiterverrechnet werden.

Die Rechnungen Dritter sind im Original als Belege der Abrechnung beizulegen.

c) Entschädigung von EDV-Leistungen

Grundsätzlich gilt, dass im Honorar (unabhängig der Berechnungsart) die EDV-Leistungen enthalten sind (ausgenommen Spezialfälle). Es wird vorausgesetzt, dass die Büros über die übliche Grundausstattung an EDV (inkl. CAD) verfügen. Fehlen solche Einrichtungen, sind die Honoraransätze zu reduzieren. Datenträger werden nicht vergütet.

d) Posttaxen und dergleichen

Posttaxen und dergleichen sind im Honorar eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

1.6 Mehrwertsteuer

Die MWST ist separat auszuweisen. Sie wird in Form eines Endzuschlags auf jeder Rechnung (Honorare und Nebenkosten) berücksichtigt.

2 Bestehende Aufträge / Teuerung

2.1 Verträge nach Zeitaufwand

Allfällige Teuerungsentschädigungen erfolgen nach Massgabe des abgeschlossenen Vertrags, wobei der bei Vertragsabschluss gültige Stundenansatz anzuwenden ist. Die vereinbarten Ansätze werden aufgrund der Gleitpreisklausel mit den in der beiliegenden KBOB-Empfehlung publizierten Teuerungsfaktoren abgerechnet. Die gleiche Teuerungsregelung gilt auch für Globalaufträge.

2.2 Verrechnung der Nebenkosten

Für die Vergütung von Nebenkosten gilt bei bestehenden Verträgen die getroffene Regelung bei Vertragsabschluss.

Soweit mit diesem Schreiben und den Beilagen nicht neue Regelungen festgelegt werden, gelten weiterhin die bisherigen Grundsätze für die Honorierung und die ergänzenden Regelungen des Tiefbauamtes.

Marcel John
Kantonsingenieur

Empfehlungen der KBOB/BPUK/SGV/SSV des Jahres 2018



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

2018

Empfehlungen zur Hono- rierung von Architekten und Ingenieuren

Verfasst durch

die KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV und Städte/SSV) unter
Beteiligung von SBB AG und die Schweizerische Post AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

Sekretariat KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63, Fax +41 58 465 50 09
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.ch

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Honorierung der Planerleistungen	3
1.1	Allgemeines.....	3
1.2	Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand	3
1.3	Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten	3
1.4	Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)	4
1.5	Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit.....	4
2	Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden....	5
2.1	Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung	5
2.2	Grundsätze für die Bewertung von Angeboten	5
3	Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare.....	6
3.1	Allgemeines.....	6
3.2	Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand	6
3.2.1	Stundenansätze nach Kategorien.....	6
3.2.2	Zuordnung der Kategorien	7
3.2.3	Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen	8
3.2.4	Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten.....	8
3.2.5	Honorierungen bei Planungswettbewerben.....	8
4	Nebenkosten	9
5	Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und Studienaufträgen.....	9
6	Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen	10
6.1	Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126	10
6.2	Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126.....	11

1 Die Honorierung der Planerleistungen

1.1 Allgemeines

Die Art der Honorierung richtet sich nach den zur Erfüllung des vorgesehenen Mandates notwendigen Gegebenheiten. Sie kann für die Abgeltung der vereinbarten Leistungen und von denkbaren, aber noch vorbehaltenen ergänzenden Leistungen unterschiedlich sein.

Die Honorierung des Planers kann erfolgen:

- nach dem effektiven Zeitaufwand oder
- mit Festpreisen (Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) oder als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung)) oder
- nach den aufwandbestimmenden Baukosten.

Die Vergütung der Leistungen des Planers besteht aus:

- dem Planerhonorar und
- den zusätzlichen Kostenelementen.

Als zusätzliche Kostenelemente gelten:

- Nebenkosten und
- Drittleistungen.

Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Die Art der Vergütung ist vorgängig zur Leistungserbringung zu vereinbaren.

Die Auftragnehmer setzen das den Aufgaben und den Anforderungen entsprechende Personal ein. Wenn das eingesetzte Personal nicht den Anforderungen entspricht, kann der Auftraggeber die Einsetzung von Personal verlangen, welches die zur Erfüllung der Aufgaben entsprechende Qualifikation aufweist.

1.2 Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand

Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand empfiehlt sich vor allem für Leistungen, deren Zeitaufwand im Voraus nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Mögliche Formen sind die Honorierung nach Stundenmittelansatz, nach Kategorieansätzen und – in Ausnahmefällen – nach Gehältern.

Der Auftragnehmer setzt während der gesamten Auftragsabwicklung Personal der vereinbarten Qualifikationskategorie ein. Eine Verrechnung des eingesetzten Personals in einer höheren Qualifikationskategorie (z.B. aufgrund eines Aufstiegs innerhalb der Organisation des Auftragnehmers) ist nur möglich, wenn ihr der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt (Bestellungsänderung). Lehnt der Auftraggeber dies ab, kann durch den Auftragnehmer ersatzweise gleichwertiges Personal der ursprünglich vereinbarten Qualifikationskategorie zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten

Zwischen den Baukosten eines Objektes und dem erforderlichen Zeitaufwand des Planers für die Erbringung der standardisierten Grundleistungen besteht erfahrungsgemäss ein Zusammenhang. Dies erlaubt es, den erforderlichen durchschnittlichen Zeitaufwand im Verhältnis zu den aufwandbestimmenden Baukosten zu bestimmen. Aufgrund des erforderlichen Zeitaufwandes kann der Planer sein Honorar errechnen. Diese Berechnungsart kann auch für die Herleitung oder Überprüfung von Pauschal- und Globalangeboten dienen.

Die standardisierten Grundleistungen der Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA beschreiben die Phasen Projektierung, Ausschreibung und Realisierung. Für die Phasen Strategische Planung, Vorstudien und Bewirtschaftung müssen jeweils spezifische Leistungsverzeichnisse erarbeitet werden und die Honorierung erfolgt normalerweise nach effektivem Zeitaufwand.

1.4 Honorierung mit Festpreisen (Pauschale oder als Globale)

Die Honorierung in Form von Pauschalen oder Globalen setzt eine klar definierte gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit über den Umfang der zu erbringenden Leistungen voraus. In diesen Fällen geht man von einem geringen Risiko von Projektänderungen, Nachträgen usw. aus.

1.5 Honorierung von Nacht- und Sonntagsarbeit

Für Nacht- und Sonntagsarbeit welche bei Vertragsabschluss nicht voraussehbar, jedoch vom Auftraggeber angeordnet wird, sind grundsätzlich Honorarzuschläge im Umfang der arbeitsgesetzlich geschuldeten Lohnzuschläge geschuldet.

2 Honorare in den Vergabeverfahren, die offen, selektiv oder auf Einladung durchgeführt werden

2.1 Grundsätze für die Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren werden die Honorare *im wirtschaftlichen Wettbewerb unter den Anbietern* ermittelt. Massgebend sind daher die **Honorare gemäss jenem Angebot, das den Zuschlag erhalten hat**. Dieses Angebot gilt auch für Nachträge zu bestehenden Verträgen.

Die Art und Weise der **Honorarkalkulation** ist grundsätzlich dem Anbieter zu überlassen.

Die KBOB empfiehlt für die **Ergebnis- und/oder Leistungsbeschreibung** die Anwendung der Instrumente des SIA, wie die Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare (Ausgabe 2014).

Eine **klare und präzise Leistungsbeschreibung** ist für alle Beteiligten von grösster Bedeutung und erfordert höchste Sorgfalt. Soweit notwendig, sind entsprechende Grundlagen vorgängig im Rahmen eines separaten Auftrages zu erarbeiten. Dabei empfiehlt es sich, auf der Verständigungsnormen SIA 111 (Modell Planung und Beratung) und 112 (Modell Bauplanung) sowie die Ordnungen SIA 102, 103, 104, 105, 108 und 110 für Leistungen und Honorare aufzubauen, respektive diese zu ergänzen und zu präzisieren.

Ist eine klare und präzise Beschreibung der Leistung, den zugehörigen Randbedingungen sowie die damit verbundene verbindliche Festsetzung der Termine gewährleistet, sind nach Möglichkeit Verträge abzuschliessen, bei denen das Honorar pauschal oder global bestimmt ist. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann eine andere Honorierungsart vereinbart werden.

2.2 Grundsätze für die Bewertung von Angeboten

Die Honoraransätze gemäss Ziffer 3 sind empfohlene Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren. Der Grossteil der Planeraufträge wird jedoch über Leistungsausschreibungen an das wirtschaftlich günstigste Angebot vergeben. Um den qualitativen Aspekten der Angebote mehr Nachdruck zu verleihen, empfiehlt die KBOB folgendes:

- Die Gewichtung der qualitativen Kriterien soll gesamthaft > 50% bis max. 80% betragen.
- Die Definition und die Bewertung der qualitativen Kriterien von Angeboten sind zwingend so vorzunehmen, dass dadurch eine Selektion der Angebote entsteht.

Mit diesen Massnahmen wird ein reiner Preiswettbewerb vermieden. Kostendeckende Preise bei Planern sollen zu besserer und vollständiger Leistungserbringung führen.

3 Im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare

3.1 Allgemeines

Auch im freihändigen Verfahren sind **Leistungen zu definieren und Honorare zu vereinbaren**.

Die Leistungen sind detailliert zu beschreiben. Es ist jeweils zu prüfen, ob die Vergütung in den Verträgen mittels Pauschal- oder Globalhonorar festgelegt werden können.

Wenn Honorare im Stundenaufwand vereinbart werden, sollte die Zuordnung der Leistung zu den entsprechenden Qualifikationskategorien so vorgenommen werden, dass die Ansätze ohne Korrektur durch Rabatte und dergleichen angewendet werden kann.

3.2 Honorierungen nach dem effektiven Zeitaufwand

3.2.1 Stundenansätze nach Kategorien

Die Stundenansätze nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. nach Kategorien (Umschreibung der Kategorien SIA, siehe Ziffer 3.2.2) im freihändigen Verfahren sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Stundenansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

3.2.2 Zuordnung der Kategorien

	Funktion							Stufen		
	sia 102: Architektur	sia 103: Bauingenieure	sia 104: Forstingenieure	sia 105: Landschaftsarchitekten	sia 108: Maschinen-, Elektro- und Haustechnik	sia 110: Raumplaner	Geomatik und Landmanagement	1	2	3
Projektierung	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Experte, Prüfingenieur	Experte	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte, Prüfingenieur	Projektleiter Interdisziplinäre. Grossprojekte (als Gesamtprojektleiter), Experte	Experte, Prüfingenieur			A
	Chefarchitekt, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chefingenieur, Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator	Chefingenieur (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Chef Landschaftsarchitekt (für komplexe, anspruchsvolle Projekte)	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Fachkoordinator, Chefingenieur	Chefraumplaner	Projektleiter (für komplexe, anspruchsvolle Projekte), Chefingenieur		B	A
	Leitender Architekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Landschaftsarchitekt (für einfache Projekte)	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)	Leitender Raumplaner / Fachexperte	Leitender Ingenieur (für einfache Projekte)		C	B
	Architekt	Ingenieur	Ingenieur	Landschaftsarchitekt	Ingenieur	Raumplaner	Qualifizierte Fachperson	D	D	C
	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Techniker, Zeichner-Konstrukteur, GIS-Sachbearbeiter	Bautechniker	Techniker, Zeichner-Konstrukteur	Raumplaner-Assistent	Fachperson	F	E	D
	Zeichner	Zeichner	Zeichner	Landschaftsbauzeichner	Zeichner	Zeichner	Geomatiker	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter und Oberbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten	Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten		Chefbauleiter bei interdisziplinären Grossprojekten				B	A
	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter	Chefbauleiter	Chefbauleiter, Oberbauleiter				C	B
	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter	Bauleiter			E	D	C
	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter, Bauaufseher	Hilfsbauleiter	Hilfsbauleiter			G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrationspersonal	Leitendes Administrations- / kaufmännisches Personal	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal	Hilfspersonal	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	Hilfspersonal		G	F	F
							Qualifizierter Messassistent	G	F	E
	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	Lernende	***		
	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	Praktikant	****		
*** Lernende 3. und 4. Lehrjahr 0.75 G / Lernende 1. und 2. Lehrjahr 0.5 G										
**** Praktikant 0.5 D bis G / Hochschulpraktikant kurz vor Abschluss des Studiums 0.75 D										
Grundlagen für die Einstufung nach Qualifikationskategorien bilden:										
<ul style="list-style-type: none"> • Die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien • Der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit) • Die objektspezifisch angebotenen Stundensätze der Qualifikationskategorien 										
Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Architekten / Ingenieurs und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber deren Stellung in der Firma.										
Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Regel für die Zuteilung der Stufen: Stufe 1: - keine abgeschlossenen sekundäre Ausbildung, keine tertiäre Ausbildung und unter 4 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.										

Stufe 2:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung, abgeschlossene tertiäre.
- Mitarbeiter ohne abgeschlossenen sekundäre Ausbildung oder tertiäre abgeschlossenen Ausbildung: nach 4 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.

Stufe 3:

- abgeschlossene sekundäre Ausbildung oder abgeschlossene tertiäre Ausbildung und mindestens 5 Jahre Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
- Mitarbeiter ohne sekundäre Ausbildung oder tertiären Ausbildung: nach 10 Jahren Erfahrung in der vorgesehenen Funktion.
Bei langjährigen Projekten werden die Stufen innerhalb von Funktionen angepasst.

Sekundäre Ausbildung: Berufliche Grundbildung, Fachmittelschulen

Tertiäre Ausbildung: Höhere Fachschulen, Hochschulen, Fachhochschulen

Ordnung für Leistungen der Geologen und Geologinnen SIA LHO 106: Weder die Zuordnung nach Qualifikationskategorien noch die Einstufung sind mit denjenigen der oben aufgeführten LHO vergleichbar.

3.2.3 Mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen

Der mittlere Stundenansatz nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. MWSt. für Planungsgruppen im freihändigen Verfahren ist **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig einen eigenen mittleren Stundenansatz für Planungsgruppen sowie Werte für einen Anforderungsfaktor empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

3.2.4 Vergleichswerte zur Beurteilung von Angeboten

Das Honorar nach mittlerem Stundenansatz für Planungsgruppen wird wie folgt berechnet:

Honorar = Summe der Arbeitsstunden aller Mitarbeiter, die direkt am Auftrag eingesetzt werden x **angebotener** mittlerer Stundenansatz für Planungsgruppen (siehe Ziffer 3.2.3) x Anforderungsfaktor gemäss Vorgabe Beschaffungsstelle

3.2.5 Honorierungen bei Planungswettbewerben

Die Ansätze (Stundenansatz, Halb-Tagesansatz und Tagesansatz) nach dem effektiven Zeitaufwand, exkl. Spesen und MWSt. für Jurymitglieder bei Planungswettbewerben sind **auftragsbezogen zu verhandeln und zu vereinbaren**.

Die einzelnen Beschaffungsstellen der Gemeinden, Städte, Kantone oder des Bundes können eigenständig eigene maximale Ansätze empfehlen bzw. vorgeben oder darauf verzichten.

4 Nebenkosten

Die Vergütung von Nebenkosten ist grundsätzlich separat zu vereinbaren. Sofern keine separate Vereinbarung vorliegt, gelten die Nebenkosten als im Honorar eingerechnet.

Falls eine separate Vergütung der Fahrkosten und Spesen vereinbart wird, können folgende Ansätze angewendet werden:

- Fahrspesen öffentlicher Verkehr	1. Klasse, Halbp reis
- Fahrspesen Auto	CHF 0.60 / km
- Hauptmahlzeit	CHF 25.00
- Übernachtung (inkl. Frühstück)	max. CHF 150.00

Die Preise und die Bedingungen zur Erstellung von Planplots sind regional sehr unterschiedlich. Den Vertragsparteien wird empfohlen, die Preise für Planplots vor Vertragsbeginn entsprechend den ortsüblichen Preisen vertraglich zu vereinbaren.

5 Grundlagen zur Honorierung bei Wettbewerben und Studienaufträgen

Wettbewerbe wie z.B. Planerwettbewerbe oder Gesamtleistungswettbewerbe sowie Studienaufträge sind für die Auftraggeber ein erprobtes Mittel, um für eine Aufgabe die optimale planerische Lösung zu finden.

Im Sinne der Transparenz für die Teilnehmenden vor dem Wettbewerb und der Vereinfachung der Vertragsverhandlungen nach dem Zuschlag sollten die objektspezifischen Kennwerte bereits im Wettbewerbsprogramm festgelegt werden.

6 Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen

6.1 Preisänderungen infolge Teuerung gemäss Vertragsnorm SIA 126

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Auftraggebern und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Dabei sind folgende Regeln zu beachten:

- Die Verrechnung gemäss SIA 126 muss im Vertrag zwischen Auftraggeber und Planer vereinbart werden.
- Bei Verträgen, in denen das Berechnungsverfahren mit Preisänderungsfaktoren mit Nominallohnindex vereinbart wurde, darf eine Umstellung auf das Berechnungsverfahren gemäss SIA 126 nur nach gegenseitiger Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Planer erfolgen (Nachtrag zum Vertrag).
- Die Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnkostenindex sind im separaten Dokument „Preisänderungen für Planerleistungen ab 1994 – 2018“ unter www.kbob.admin.ch/Publikationen/Preisänderungsfragen/Planerleistungen publiziert.

Stichtag ¹	Preisänderung ΔP in % für das Jahr der Leistungserbringung						
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
2017							
2016						0.14	
2015					0.16	0.30	
2014				0.39	0.56	0.71	
2013			0.43	0.83	1.00	1.15	
2012		0.45	0.89	1.30	1.47	1.86	
2011	0.62	1.08	1.53	1.94	2.44	2.61	
2010	1.75	2.22	2.68	3.56	3.77	3.94	
2009	2.72	3.20	4.20	4.69	4.91	5.08	
2008	4.05	5.22	5.75	6.26	6.48	6.65	
2007	6.99	7.56	8.11	8.63	8.85	9.03	
2006	8.29	8.87	9.43	9.96	10.19	10.37	
2005	9.34	9.92	10.49	11.02	11.25	11.43	
2004	10.75	11.34	11.92	12.45	12.69	12.87	

 Preisänderung in % bis zum vollendeten 5. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

 Preisänderung in % ab dem 6. Kalenderjahr nach dem Stichtag (wobei das Jahr des Stichtages als 1. Kalenderjahr gilt).

 Diese Preisänderungen in % werden am 1. Juni 2018 publiziert. Sie basieren auf Indexwerten des 1. Quartals 2018.

¹ Als Stichtag gilt der Tag der Einreichung des Angebots.

6.2 Beispiele für die Berechnung der Preisänderungen gemäss Vertragsnorm SIA 126

Das Berechnungsformular ist unter www.kbob.admin.ch → Publikationen / Empfehlungen / Musterverträge → Preisänderungsfragen → Vertragsteuerung → Verfahren mit Gleitpreisformel für Planerleistungen GPF-P gemäss der Vertragsnorm SIA 126 herunterzuladen.

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Berechnung der Preisänderung für Planerleistungen nach SIA 126

Objekt	Tunnel Grossberg in Hinterwald		
Auftraggeber	Kantonales Tiefbauamt		
Planer	Ingenieurbüro für Tiefbauarbeiten		
Stichtag	20.09.2011		
Leistungsperiode	von	01.01.2014	bis 31.12.2014
Preisänderung in % gemäss SIA 126, Art. 2	1.53		
Rechnungsbetrag der Leistungen in der Leistungsperiode, exkl. MWST, Rabatte abgezogen, Garantierückbehalt und Skonto nicht abgezogen	CHF	175'000.00	
			Rechnungsbetrag der Preisänderung exkl. MWST
			CHF <u>2'677.50</u>
			MWST 8.00%
			CHF 214.20
			Rechnungsbetrag der Preisänderung inkl. MWST
			CHF <u>2'891.70</u>
Erstellt durch	_____		
Datum	_____	Unterschrift	_____

Fig. 1: Rechnungsstellung aus Preisänderung bei Gleitpreisformel (fiktives Beispiel)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

KBOB

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane
der öffentlichen Bauherren
Conférence de coordination des services de la construction
et des immeubles des maîtres d'ouvrage publics
Conferenza di coordinamento degli organi della costruzione
e degli immobili dei committenti pubblici
Coordination Group for Construction and Property Services

Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren

Auszug aus den Empfehlungen zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren 2018 ergänzt mit weiteren Preisänderungsfaktoren

Verfasst durch

die KBOB (Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV und Städte/SSV) unter Beteiligung von SBB AG und die Schweizerische Post AG

Mitglieder der KBOB

BBL, armasuisse, ETH-Bereich, ASTRA, BAV, BPUK, SGV, SSV

Sekretariat KBOB

Fellerstrasse 21, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 58 465 50 63, Fax +41 58 465 50 09
kbob@bbl.admin.ch
www.kbob.ch

Im vorliegenden Text wird der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

Auszug Preisänderungen für den Zeitraum 1994 – 2018

Preisänderungsabrechnungen

Die Verrechnung der Preisänderungen infolge Teuerung gemäss der Vertragsnorm SIA 126 wird empfohlen für Verträge zwischen Bauherren und Planern, welche nach dem 1. Januar 2014 abgeschlossen werden.

Sofern auf Grund der vertraglichen Vereinbarung eine Abrechnung der Preisänderung mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) oder mit dem Nominallohnindex erfolgt, hat diese **bei allen Formen der Honorierung** (ausgenommen bei Pauschalverträgen) entsprechend den Richtlinien der KBOB zur Anwendung der Ordnungen für Leistungen und Honorare des SIA¹ nach der Gleitpreisformel (Fixanteil 20%, Lohnanteil 80%) mit einmaliger Indexanpassung pro Jahr zu erfolgen.

Zu beachten:

Die Verrechnung von Preisänderungen mit dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) oder mit dem Nominallohnindex ist so anzuwenden, dass diese erst ab einer mit der Gleitpreisformel berechneten Veränderung von über 2% anwendbar ist (fett gedruckte Zahlen in der Tabellen).

¹ Leitfaden zur Beschaffung von Planerleistungen der KBOB, vgl. www.kbob.admin.ch

Preisänderungsfaktoren mit dem Landesindex der Konsumentenpreise

Für 2018 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)										J = Index der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100.0)
	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
2017										0.005	114.2
2016									-0.001	0.004	113.5
2015								-0.011	-0.012	-0.008	113.7
2014							0.000	-0.011	-0.012	-0.008	115.3
2013						-0.002	-0.002	-0.013	-0.015	-0.010	115.3
2012					-0.002	-0.004	-0.004	-0.015	-0.017	-0.012	115.6
2011				-0.001	-0.003	-0.005	-0.005	-0.016	-0.017	-0.012	115.9
2010			0.001	0.001	-0.001	-0.004	-0.004	-0.015	-0.016	-0.011	116.0
2009		-0.006	-0.005	-0.005	-0.008	-0.007	-0.007	-0.021	-0.022	-0.017	115.8
2008	0.020	0.014	0.015	0.015	0.013	0.011	0.011	-0.001	-0.002	0.003	116.7
2007	0.031	0.024	0.026	0.025	0.023	0.021	0.021	0.009	0.008	0.013	113.8
2006	0.033	0.026	0.028	0.027	0.025	0.023	0.023	0.011	0.010	0.015	112.4
2005	0.044	0.038	0.039	0.038	0.036	0.034	0.034	0.022	0.021	0.026	112.1
2004	0.055	0.048	0.050	0.049	0.047	0.045	0.045	0.033	0.032	0.037	110.6
2003	0.059	0.052	0.054	0.053	0.051	0.049	0.049	0.037	0.035	0.040	109.2
2002	0.069	0.063	0.064	0.063	0.061	0.059	0.059	0.047	0.045	0.051	108.7
2001	0.075	0.068	0.070	0.069	0.067	0.065	0.065	0.052	0.051	0.056	107.4
2000	0.087	0.080	0.081	0.080	0.078	0.076	0.076	0.064	0.062	0.068	106.7
1999	0.098	0.091	0.092	0.091	0.089	0.087	0.087	0.075	0.073	0.078	105.3
1998	0.098	0.091	0.092	0.091	0.089	0.087	0.087	0.075	0.073	0.078	104.0
1997	0.100	0.093	0.095	0.094	0.092	0.090	0.090	0.077	0.076	0.081	104.0
1996	0.108	0.101	0.103	0.102	0.100	0.097	0.097	0.085	0.083	0.089	103.7
1995	0.125	0.118	0.120	0.119	0.117	0.114	0.114	0.101	0.100	0.105	102.8
1994	0.130	0.123	0.124	0.124	0.121	0.122	0.122	0.106	0.104	0.110	100.9

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen

J_x = Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), Wert Oktober (Basis Mai 1993 = 100 Punkte)

J_1 = aktueller Wert LIK (Wert Oktober des Vorjahres)

J_0 = LIK bei Vertragsabschluss (Wert Oktober des Vorjahres)

0,2 = festgelegter Festanteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,15 vereinbart werden)

0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil (nach dem vierten Vertragsjahr darf bei mehr als fünfjährigen Verträgen ein Wert von 0,85 vereinbart werden)

Preisänderungsfaktoren mit dem Nominallohnindex Wirtschaftszweige 70 – 74

Für 2018 ergeben sich die folgenden Preisänderungsfaktoren t_x :

Vertragsbeginn	Preisänderungsfaktoren t_x für das Anwendungsjahr (Fette Zahlen > 0.02)								J = Nominallohnindex (Basis Mai 1993 = 100) Wert Juni Vorjahr
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
2017								0.010	134.6
2016							-0.002	0.008	133.0
2015						0.002	0.001	0.010	133.3
2014					0.016	0.018	0.017	0.026	132.9
2013				0.011	0.027	0.029	0.027	0.037	130.3
2012			0.006	0.017	0.033	0.036	0.034	0.044	128.6
2011		0.008	0.014	0.025	0.041	0.044	0.042	0.052	127.6
2010	0.017	0.025	0.031	0.042	0.059	0.061	0.059	0.070	126.4
2009	0.034	0.042	0.049	0.060	0.077	0.080	0.078	0.088	123.8
2008	0.051	0.059	0.066	0.077	0.095	0.098	0.096	0.106	121.2
2007	0.058	0.067	0.073	0.085	0.103	0.105	0.103	0.114	118.8
2006	0.067	0.075	0.082	0.094	0.112	0.115	0.113	0.123	117.8
2005	0.083	0.092	0.099	0.110	0.129	0.131	0.129	0.140	116.6
2004	0.104	0.113	0.120	0.132	0.151	0.154	0.152	0.163	114.5
2003	0.118	0.126	0.134	0.146	0.165	0.168	0.166	0.177	111.8
2002	0.137	0.146	0.153	0.166	0.185	0.188	0.186	0.198	110.2
2001	0.152	0.161	0.169	0.182	0.201	0.204	0.202	0.214	107.9
2000	0.170	0.179	0.187	0.200	0.220	0.223	0.221	0.233	106.2
1999	0.175	0.184	0.192	0.205	0.225	0.228	0.226	0.238	104.2
1998	0.180	0.189	0.197	0.210	0.230	0.233	0.231	0.243	103.7
1997	0.195	0.205	0.213	0.226	0.247	0.250	0.247	0.260	103.2
1996	0.200	0.210	0.218	0.231	0.252	0.255	0.252	0.265	101.6
1995	0.211	0.221	0.229	0.233	0.254	0.257	0.255	0.267	101.1

Im Faktor t_x eingerechnet sind: Festanteil 20 %, Lohnanteil 80 %.

Gleitpreisformel $t_x = (0,2 + 0,8 \times J_1 / J_0) - 1$

Legende:

t_x = Preisänderungsfaktor für die im betrachteten Jahr erbrachten Leistungen
 J_x = Nominallohnindex der Wirtschaftszweige 70 - 74, Wert Basisjahr (Basis 1993 = 100 Punkte)
 J_1 = aktueller Nominallohnindex (Vorjahres-Wert)
 J_0 = Nominallohnindex bei Vertragsabschluss (Vorjahres-Wert)
0,2 = festgelegter Festanteil
0,8 = festgelegter indexabhängiger Anteil

Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB)

1. Dezember 2017

(Bund, Kantone/BPUK, Gemeinden/SGV, Städte/SSV)